

## Annahme der Brennstoffvorräte der Wohnparteien und die Einführung der Kohlenbezugskarte.

Der Magistrat erläßt nachstehende Verordnung:

### I.

Alle Wohnungsinhaber, gleichviel ob sie Brennstoffvorräte besitzen oder nicht, werden hienüt verpflichtet, an dem unten angegebenen Tage behufs Beantwortung der in der unter Punkt III abgedruckten Erklärung gestellten Fragen bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission zu erscheinen. Als Wohnungsinhaber sind auch solche Personen anzusehen, welche sonst als Wohnungen geltende Räumlichkeiten für Bureau, Kanzlei, Ordinations- und sonstige Zwecke innehaben, insoweit nicht mehr als sechs heizbare Wohnräume vorhanden sind. Wohnungsinhaber, deren Wohnung mit einem aus einem einzigen Raum bestehenden Geschäftslokal verbunden ist, sind gleichfalls diesen Bestimmungen unterworfen. Auch Inhaber von Wohnungen, welche mit einer Zentralheizung versehen sind, sind zur Abgabe der Erklärung wegen der für Konsumzwecke allenfalls nötigen Brennstoffe verpflichtet. Untermieter-Haushalte, welche selbstständig kochen und die untermieteten Räume selbstständig beheizen, werden wie selbstständige Wohnungsinhaber behandelt.

### II.

Die Abgabe von Kohle (Braunkohle, Steinkohle, Anthrazit, Koks und Briketts) an die im Absatz I bezeichneten Personen darf vom 4. November 1917 angefangen nur gegen amtliche Kohlenbezugskarten, Abtrennung des entsprechenden Abschnittes durch den Verkäufer und nur von

Kohlenverkaufsstelle erfolgen, in deren Kundenliste der Inhaber der Kohlenbezugskarte eingetragen ist. Kohlenbezugsarten (Kohlenarten) sind:

1. Die Kohlenart für ganzen Küchenbrand (mit schwarzem Druck).
2. Die Kohlenart für halben Küchenbrand (mit rotem Druck).
3. Die Kohlenart für ganzen Zimmerbrand (mit blauem Druck).
4. Die Kohlenart für halben Zimmerbrand (mit gelbem Druck).

Die Kohlenarten berechtigen nur zum Einkauf von Kohle, Koks oder Briketts bis zum Höchstmaß der amtlich festgesetzten und jeweils verkauften Wochenmenge. Ein Ausbruch auf den Bezug einer bestimmten Menge, Gattung oder Sorte besteht nicht. Die entgeltliche Abgabe der so bezogenen Kohle, Koks oder Briketts an dritte Personen ist verboten.

Die Kohlenarten sind unübertragbare öffentliche Urkunden, deren Fälschung nach dem Strafgesetze geahndet wird. Ein Ersatz für verlorene oder vernichtete Kohlenarten findet in der Regel nicht statt.

Auf den Bezug von Kohlenarten hat nur jener Wohnungsinhaber (Haushaltungsvorstand) Anspruch, dessen Vorrat 200 Kilogramm Steinkohle (Koks oder Briketts) oder 250 Kilogramm Braunkohle (Koks oder Briketts) oder 5 Kubikmeter Brennholz nicht übersteigt.

Ein solcher Wohnungsinhaber erhält eine Kohlenart für ganzen Küchenbrand, wenn in seiner Küche die Mahlzeiten regelmäßig zubereitet werden und die Küche einen für Kohlen-, Koks-, Brikettfeuerung eingerichteten Herd besitzt. Bei Vorhandensein eines Gasherdes oder eines Gaskochers und Bratrohres wird aber für den noch außerdem vorhandenen Kochherd für Kohlenfeuerung nur eine Karte für halben Küchenbrand zugewiesen.

Die Kohlenarten für Zimmerbrand werden, sofern nicht die Beheizung der vorhandenen Gasheizung zugestanden ist, an die anspruchsberechtigten Personen in folgendem Ausmaß ausgegeben:

1. Bei Vorhandensein eines einzigen Wohnraumes ein ganzen Zimmerbrand. Wird dieser Wohnraum jedoch gleichzeitig als Küche benützt, tritt an Stelle des Zimmerbrandes ein Küchenbrand.
2. Für einen heizbaren Wohnraum, der neben einer in Verwendung stehenden und daher mit Küchenbrand besetzten Küche benützt wird, ein halber Zimmerbrand.
3. Für zwei heizbare Wohnräume, gleichgültig ob daneben eine benützte Küche besteht oder nicht, ein ganzer Zimmerbrand.
4. Für drei oder mehr heizbare Wohnräume, ohne Rücksicht auf eine etwa vorhandene Küche, entfällt: a) ein ganzer Zimmerbrand, wenn zum Haushalt nicht mehr als zwei Personen gehören; b) zwei ganze Zimmerbrände, wenn zum Haushalt drei bis fünf Personen gehören; c) drei ganze Zimmerbrände, wenn zum Haushalt sechs oder mehr Personen gehören.

### Sonderbestimmungen.

A. Ärzte, Notare, Anwälte und Personen, die einen im öffentlichen Interesse gelegenen Beruf ausüben, können, falls für die Ausübung ihrer Tätigkeit neben der Wohnräume ihres Haushaltes noch besondere Räume benützt werden müssen, eine der Benützungszweck entsprechende Ergänzung des Zimmerbrandes erhalten. Bei ganzjähriger Verwendung von ein oder zwei solchen heizbaren Räumen kann ein ganzer Zimmerbrand, bei Verwendung von mehr als zwei Räumen für jeden heizbaren Raum ein halber Zimmerbrand gegeben werden.

Werden die bezeichneten Berufe in Wohnungen betrieben, die nur zur Ausübung des Berufes gehalten werden und vom Haushalt räumlich getrennt sind, so erfolgt die Zuteilung wie folgt:

Bei Verwendung eines heizbaren Raumes ein ganzer Zimmerbrand, bei Verwendung jedes weiteren heizbaren Raumes je ein halber Zimmerbrand, jedoch höchstens zusammen drei Zimmerbrände.

B. Für Personen, welche zum ständigen Erwerb berufliche Heimarbeiten verrichten, ferner für das allenfalls mit der Wohnung verbundene Geschäftslokal, dessen Beheizung unbedingt notwendig ist, wird außer den sonst zustehenden Kohlenarten noch ein halber Zimmerbrand dazu gegeben.

C. In besonderen Ausnahmefällen (Krankheiten, Wochenbett) kann über diesbezügliche ärztliche Zeugnisse vom zuständigen Magistrats-Bezirksamt vorübergehend eine Kohlenart für einen halben Zimmerbrand bewilligt werden. In einer solchen Karte werden nur so viele gültige Wochenabschnitte belassen, als für den besonderen Fall nach ärztlichem Auspruch unbedingt erforderlich sind.

Wohnungsinhaber, deren Vorräte das zulässige Maß übersteigen, haben auf den Bezug einer Kohlenart erst dann Anspruch, wenn ihre Vorräte beim Verbrauch der jeweils zulässigen Menge auf oder unter das oben bezeichnete Maximum herabgesetzt sind.

### III.

#### Erklärung.

Zu Kenntnis, daß unrichtige Angaben streng bestraft und verschwiegene Vorräte für verfallen erklärt werden, gebe ich hienüt folgende Erklärung wahrheitsgetreu ab:

1. Die Wohnung besteht aus \_\_\_\_\_ Küche mit \_\_\_\_\_ heizbaren Wohnräumen (Zimmer oder Kabinette).
2. Die Wohnung dient: a) Haushaltszwecken, a) + b) teils Haushaltszwecken, teils zur Berufszwecken, c) nur Berufszwecken.
3. Es sind vorhanden:

Küche mit	
Kohlenofen (Herd) allein	Kohlenofen (Herd) und Gasherd (oder Gaskocher und Bratrohr)

Heizbare Wohnräume (Zimmer oder Kabinette) mit				
	Ofen für			Zentralheizung
	Kohlenbeheizung	Koks- oder Anthrazitbeheizung	Gasbeheizung	
a)				
+b)				
c)				

4. Wird in der Küche regelmäßig gekocht? \_\_\_\_\_
5. Werden in der Wohnung zum ständigen Gewerbe berufliche Heimarbeiten verrichtet? \_\_\_\_\_
6. Mit der Wohnung ist räumlich verbunden ein aus einem Raum bestehendes Geschäftslokal:

ohne Heizung	mit Kohlenbeheizung	mit Gasbeheizung

### IV.

Die Abgabe der geforderten Erklärung hat bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission zu geschehen, und zwar für die Wohnungsinhaber (Haushaltungsvorstände) mit dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens: A, B, C am 4. Oktober, D, E, F am 5. Oktober, G, H am 6. Oktober, I, J, K am 8. Oktober, L, M, N am 9. Oktober, O, P, Q, R am 10. Oktober, S, St am 11. Oktober, S, T, U, V am 12. Oktober, W, X, Y, Z am 13. Oktober 1917 in der Zeit von 8 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und von 2 bis 5 Uhr nachmittags.

7. Die Wohnung bewohnen \_\_\_\_\_ Personen (einschließlich allfälliger Mieter und Schlafgänger).

8. Ich habe am heutigen Tage folgende Brennstoffvorräte:

- \_\_\_\_\_ Kilogr. Steinkohle \_\_\_\_\_ Kilogr. Koks
- \_\_\_\_\_ Kilogr. Briketts \_\_\_\_\_ Kilogr. Braunkohle
- \_\_\_\_\_ Kilogr. Anthrazit \_\_\_\_\_ Kubikm. Brennholz

Die Wohnungsinhaber (Haushaltungsvorstände) haben den polizeilichen Meldebogen, welcher hienüt von der Hausführung teilweise zur Verfügung gestellt ist, nebst einer persönlichen Legitimation (Taufschein, Geburtschein, Heiratschein, Gewerbeschein, Arbeitsbuch, Steuerbogen u. dergl.), Heimarbeiter noch eine die Heimarbeit darstellende Bescheinigung vorzuweisen.

An Stelle des Wohnungsinhabers kann auch ein durch den polizeilichen Meldebogen und ein Personaldokument derselben und die eventuelle Heimarbeitsbescheinigung legitimiertes Mitglied der Hausführung, für dessen Angaben der Wohnungsinhaber (Haushaltungsvorstand) verantwortlich ist, die Erklärung abgeben und die Kohlenarten in Empfang nehmen.

### V.

Diejenigen Wohnungsinhaber, welche wegen ihrer das zulässige Maß nicht übersteigenden Vorräte Anspruch auf Kohlenarten haben, erhalten nach Abgabe der Erklärung die ihnen zustehenden Kohlenarten.

Die Besitzer von Kohlenarten oder deren Stellvertreter haben sich binnen zwei Tagen nach Erhalt der Kohlenarten unter Beibringung derselben in die Kundenliste einer Kohlenverkaufsstelle (siehe Kundmachung betreffend die Abgabe und die jeweilige Zustellung der Kohle vom 27. September 1917, S. 270b) eintragen zu lassen. Die Wahl der Kohlenverkaufsstelle steht frei. Falls der Besitzer einer Kohlenart aus irgendeinem Grunde eine Kohlenverkaufsstelle nicht auffindig machen kann, so hat er sich umgestimmt während der Amtsstunden mit seiner Kohlenart an das Magistratische Bezirksamt seines Wohnbezirkes (Kohlenkommissionär) zu wenden, von welchem er einer Verkaufsstelle zugewiesen wird. Ebenso kann eine amtliche Zuteilung stattfinden, falls die amtliche Zuteilung in die Kundenliste ein-

und auf die ungenügende Straftat  
 mit und Blut beflegte Korkwand  
 beim Verthe des Bedarfs  
 (pno) ragn antrara juca  
 fhen Nünaben Meier  
 ra und eine der angelegent  
 r g u e n n e u n e u n e u n  
 ter linderer n u n d e n e n  
 Seien die überreicht  
 linderer n u n d e n e n